



## Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien in Rümlang Friedacker-, Tempelhof- und Obermattenstrasse

### Genehmigung

Gemeinde **Rümlang**

Lage Quartier Tempelhofstrasse / Obermatt

Massgebende - Beschluss Nr. 290 des Gemeinderats Rümlang vom 29. November 2016  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:1000  
- Erläuternder Bericht vom 14. September 2016

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rümlang hat mit Beschluss Nr. 290 vom 29. November 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 30/1951 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 ersucht die Gemeinde Rümlang um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 30 vom 4. Januar 1951 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rümlang am 22. November 1950 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Obermattenstrasse und an einer parallel zur Obermattenstrasse gelegenen projektierten Verbindung zwischen Tempelhof- und Friedackerstrasse. Die Baulinien sollten die Erstellung der neuen Strassen sichern.

Die Obermattenstrasse wurde in der Zwischenzeit erstellt. Im Abschnitt zwischen der Tempelhof- und der Friedackerstrasse handelt es sich heute um eine grösstenteils private Strasse, welche mit einem Fahrverbot versehen ist. Ein weiterer Ausbau dieser Strasse ist nicht angezeigt. Weiter sollen die aus den Jahren 1957/60 stammenden Gebäude an der Obermattenstrasse 1-16, der Tempelhofstrasse 1-5 sowie der Friedackerstrasse 16 durch ein neues Überbauungskonzept ersetzt werden, welches die Aufhebung bzw. die Umgestaltung der Obermattenstrasse zur Begegnungszone vorsieht.

Die geplante neue Verbindung parallel zur Obermattenstrasse wurde hingegen nie gebaut. Für die Erschliessung des Quartiers ist sie heute nicht mehr notwendig. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 30/1951 verlaufen quer durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 2132 und 2581, überschneiden diverse Gebäude und beschränken stark die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke.



Die Verkehrsbaulinien entlang der Obermattenstrasse und entlang der ehemals geplanten Strasse bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2132 und 2581 erfüllen ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr und sollen ersatzlos aufgehoben werden. Durch die beidseitige Aufhebung der Baulinien entstehen entlang der Tempelhof- und der Friedackerstrasse Lücken, welche durch eine Neufestsetzung geschlossen werden.

Niveaulinien sind nicht vorhanden.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 der Gemeinderat zuständig.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 30/1951 sollen an der Obermattenstrasse, Abschnitt zwischen der Tempelhof- und der Friedackerstrasse, sowie bei den Parzellen Kat. Nrn. 2132 und 2581, ersatzlos aufgehoben werden. Die entstehenden Lücken entlang der Tempelhof- und der Friedackerstrasse werden mit der Neufestsetzung von parallel zur Strasse verlaufenden Verkehrsbaulinien geschlossen.

Ergebnis der Prüfung

Trotz der Aufhebung der Verkehrsbaulinien bleiben die einwandfreien wohnhygienischen Verhältnisse an der Obermattenstrasse mittels Strassenabstand gewährleistet. Zudem führt die Aufhebung von Verkehrsbaulinien bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 2132 und 2581 zur besseren Bebaubarkeit der tangierten Grundstücke.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

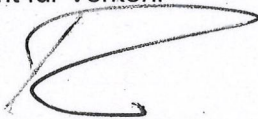
Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die mit Beschluss Nr. 290 vom 29. November 2016 vom Gemeinderat Rümlang beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Obermattenstrasse, Abschnitt zwischen der Tempelhof- und der Friedackerstrasse, sowie bei den Parzellen Kat. Nrn. 2132 und 2581, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation sowie die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Inkrafttreten der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Rümlang inkl.
    - 3 x Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk
    - 1 x Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2016
    - 3 x Erläuternder Bericht vom 14. September 2016
  - Verfügungskopie an Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Nachführung ÖREB)
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef



---

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES RÜMLANG**

---

Sitzung vom : 29. November 2016

---

- 290 04. BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ**
- 04.03 Kommunale Planung Rümlang**
- 04.03.4 Übrige Bereiche der Planung in der Gemeinde - Bau- und Niveaulinien**
- Anpassung Verkehrsbaulinie Friedackerstrasse RRB Nr. 30/1951

*Ausgangslage:*

Das Quartier Tempelhofstrasse / Obermatten ist ein Gebiet mit absehbaren Veränderungen und veralteten, teilweise durch bestehende Gebäude hindurchführende Baulinien! In diesem Quartier wird sich der Gebäudebestand erneuern, weil die Baugenossenschaft Röntgenhof (Obermattenstrasse 1-16, Tempelhofstrasse 1-5, Friedackerstrasse 16) beabsichtigt, ihre Genossenschaftssiedlung mit den aus den Jahren 1957-60 stammenden Gebäuden durch neue zu ersetzen. Die Neubebauung ist Gegenstand eines laufenden Studienverfahrens.

Die heutige Zonierung wird überprüft und das Quartier Tempelhofstrasse / Obermatten wird eine bauliche Verdichtung erfahren. Eine Quartierverdichtung wird im Zusammenhang mit Sonderbauvorschriften geprüft. Aber auch ohne Erlass neuer Vorschriften im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen, wird die Genossenschaft mindestens die Möglichkeit der Arealüberbauung ausschöpfen. Dabei sind vorgängig Fragen zum Strassennetz und den Baulinien zu klären: Die Funktion und Ausgestaltung der privaten Obermattenstrasse ist im Zusammenhang mit einer neuen Bebauungsstruktur der Genossenschaftssiedlung Röntgenhof zu überdenken. Zu diskutieren ist zudem, ob Fusswege in den Verkehrsplan aufgenommen werden sollen, ob neue Wege anzulegen sind und entsprechende Dienstbarkeiten für die Allgemeinheit eingeräumt werden sollen.

Die Neubauten sollen in einem attraktiven, die Gemeinschaft fördernden Umfeld entstehen. Um ein grosses, zusammenhängendes Baufeld mit Spielraum für den Entwurf zu erhalten, müssen Baulinien, welche keine Funktion haben, aber festgelegt sind, im entsprechenden Verfahren formell aufgehoben werden.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 30/1951) sichern den Raum einerseits für einen Ausbau der Obermattenstrasse und andererseits für die Erstellung einer zu Obermattenstrasse parallel gelegenen Verbindung zwischen der Tempelhof- und der Friedacker-

strasse, beides ist nicht mehr aktuell. Die Verkehrsbaulinien entlang dieser parallelen Verbindung durchschneiden die Parzelle Kat. Nr. 2581 und führen durch die bestehenden Gebäude Vers. Nrn. 1327 (Kat. Nr. 2132), 1330 und 1371.

*Antrag der gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof:*

Um Rechtssicherheit für den geplanten Studienauftrag und die spätere Bebauung zu schaffen, beantragt die Baugenossenschaft als Grundeigentümerin, dass die innerhalb des Planungsgebiets entlang der Friedacker-, der Tempelhof- und der Obermattenstrasse bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben werden.

Im Planungsgebiet bestehen zwei Verkehrsbaulinienpaare, welche im Rahmen eines altrechtlichen Quartierplanverfahrens im Jahr 1951 festgesetzt wurden.

Die Baulinie RRB Nr. 30/1951 von der Friedacker- zur Tempelhofstrasse durchquert daher die Parzellen Kat. Nrn. 2132 und 2581. Diese Strassensicherungen sind für die Erschliessung heute und auch künftig nicht notwendig.

Bei der Obermattenstrasse handelt es sich in diesem Teil um eine Privatstrasse, welche mit einem Fahrverbot versehen ist. Die Gemeinde besitzt keine Rechte an der Strasse. Die Obermattenstrasse hat daher lediglich Erschliessungsfunktion für das Planungsgebiet. Die andere Strasse wurde nie gebaut und der Baulinienbereich ist durch Bauten überstellt. Im Rahmen der Neubebauung soll die Obermattenstrasse aufgehoben oder umgenutzt werden, zum Beispiel als Begegnungszone.

Durch die Aufhebung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit (Trottoirs), die Erschliessung oder die Versorgung (Werkleitungen).

*Rechtliche Grundlagen:*

Beide durch die Baulinienpaare gesicherte Strassen sind im Richtplan (kommunaler Verkehrsplan) nicht bezeichnet.

Die Baugenossenschaft hat gestützt auf § 110 a PBG bei der Gemeinde Antrag gestellt diese Baulinien aufzuheben.

Gemäss § 110 a PBG haben Eigentümer von Grundstücken, die von Baulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht. Die Verkehrsbaulinie verhindert eine zweckmässige Bebauung und Nutzung der betroffenen Parzellen. Diese Abschnitte der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 30/1951 sind daher aufzuheben. Die Verkehrsbaulinie kann entlang der Friedackerstrasse geschlossen werden. Ansonsten würde hier in der alten Strassenmündung ein Strassenabstand von 6 m ab Strassenparzelle gelten. Dies käme einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Nachbarn an der Strasse gleich.

*Verfahren und Zuständigkeit:*

Die vorgesehene Aufhebung resp. Anpassung der Strassenbaulinie ist aus raumplanerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung und hat für die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

Es bestehen keine Gründe, an der Baulinie RRB Nr. 30/1951 entlang der Obermattenstrasse und der nicht realisierten Strasse zwischen der Friedacker- und der Tempelhofstrasse festzuhalten.

Die Planungskommission Rümlang ist überzeugt, dass die Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie gemäss RRB Nr. 30/1951 zwischen der Friedacker- und der Tempelhofstrasse zweckmässig und rechtmässig ist.

*Die Baulinien werden im Verfahren nach § 108 PBG aufgehoben:*

In einem Urteil des BRG vom 4.2.2016 wird festgehalten, dass gemäss § 108 Abs. 1 PBG «die Gemeinde» nicht unbedingt der Gemeinderat sein muss sondern auch die Gemeindeversammlung sein könnte. In Rümlang ist in der Nutzungsplanung der Bereich «Verkehrsbaulinien» der Gemeinderat gemäss Art. 17 Ziffer 9 der Gemeindeordnung Rümlang explizit zuständig für: «Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen».

Im Verfahrensablauf ist die ausgearbeitete Vorlage dem Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt worden und anschliessend bereinigt worden. Nun erfolgt die Festsetzung durch Gemeinderat.

*Bestehende Werkleitungen:*

Zu beachten und Rücksicht zu nehmen ist auf die bestehenden Leitungen.

**Abwasser:**

An die Sammelleitung Abwasser (SBR 250) in der Obermattenstrasse sind weiterhin die Gebäude anzuschliessen. Die Zugangsrechte zur Leitung sind einzuräumen und die Zugänglichkeit der Schächte ist zu gewährleisten. Falls die Lage der Abwasserleitung nicht mit der Neukonzeption der Überbauung übereinstimmt und sie für die Neubauten verlegt werden muss, ist dies auf Kosten der gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich zu veranlassen.

**Wasser:**

Die Wasserleitung (Ringleitung aus dem Jahr 2003) neben der Obermattenstrasse und die beiden Hydranten müssen bestehen bleiben oder bei Bedarf auf Kosten der gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich umgelegt werden.

Der Gemeinderat **b e s c h l i e s s t**:

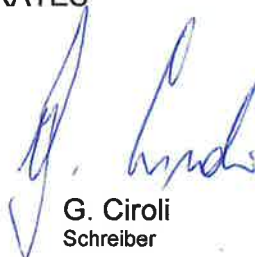
1. Die Anpassung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 30/1951 wird festgesetzt, die beiden Baulinienpaare Obermattenstrasse und die der nicht realisierten Strasse (von Friedackerstrasse bis Tempelhofstrasse) sollen aufgehoben werden. Die Baulinie wird entlang der Friedacker- und Tempelhofstrasse geschlossen. Die Aufhebung und Anpassung ist recht- und zweckmässig.

2. Die Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat wird veranlasst.
3. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, die Vorlage zur Genehmigung dem Amt für Verkehr AFV (Plan und erläuternder Bericht, inklusive Gemeinderatsbeschluss, Publikationstext mit Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats, Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen) einzureichen.
4. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, die öffentliche Auflage mit den vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht, Gemeinderatsbeschluss etc.) und dem Genehmigungsbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion vorzunehmen (30 Tage). Die Grundeigentümer sind direkt anzuschreiben.
5. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) anzufordern.
6. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, dem Amt für Verkehr ein vollständiges Dossier (inkl. Beschluss, Publikationsbeleg, Genehmigung und Rechtskraft) zuzustellen.
7. Die Nachführung der Baulinien in der amtlichen Vermessung wird veranlasst.
8. Bei gemeindeeigenen Leitungen infolge der Aufhebung der Obermattenstrasse ist die Kostentragung der Umlegung im Sinne der Erwägungen zu Lasten der gemeinnützigen Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich zu regeln.
9. Mitteilung an:
  - Gemeinnützige Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich,  
Marc Schnydrig, Postfach 1468, 8031 Zürich
  - SKW
  - AFV
  - Tiefbau
  - Planungskommission

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Th. Hardegger  
Präsident



G. Cirolì  
Schreiber

VERSANDT

- 6. Dez. 2016

pat

Kanton Zürich

# Gemeinde Rümlang

Verkehrsbaulinien

## Obermattenstrasse

Abschnitt Tempelhofstrasse bis Friedackerstrasse

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

**Vom Gemeinderat festgesetzt**

Beschluss Nr. 290 vom 29. NOV. 2016

Der Gemeindepräsident:

Peter Meier-Neves

Der Gemeindevorsteher:

Giorgio Cirolì

**Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt**

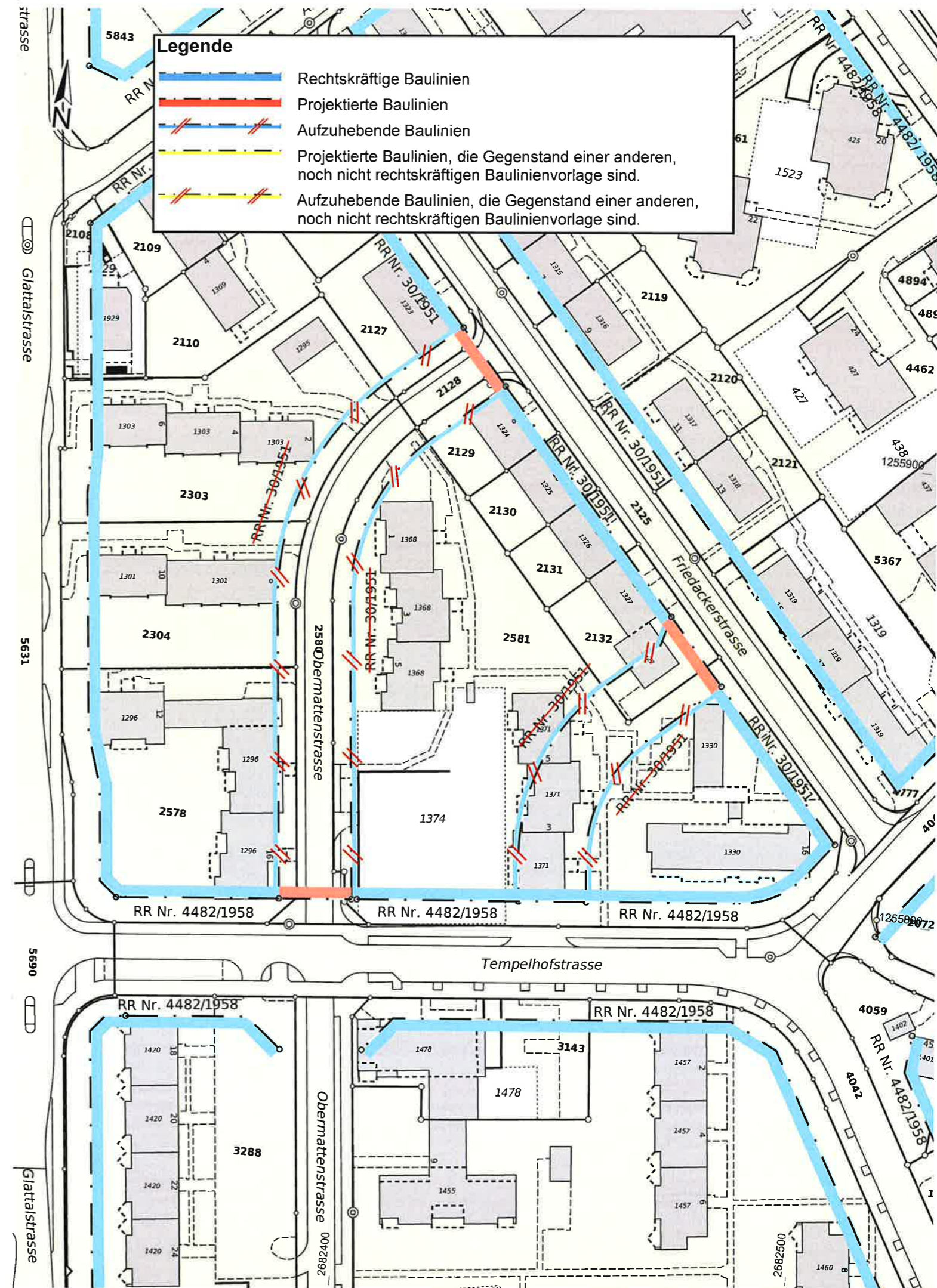
Verfügung Nr. 6077 Verfügung vom 11. Sep. 2020

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller  
Ilaria Ghazzi

**Verfasser** Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

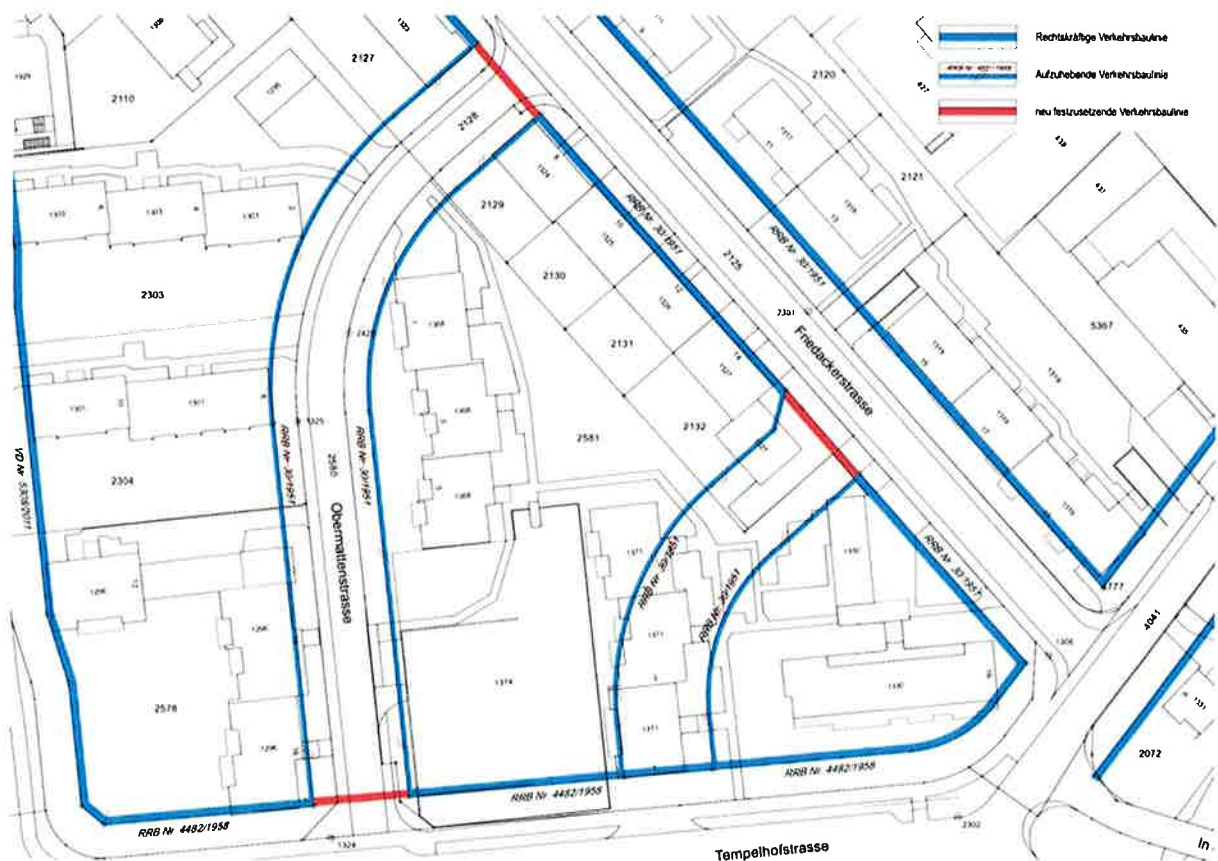
Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
1	Rum Freigabe:	16.01.2019	16.01.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Januar 2019, © Amtliche Vermessung



Anpassung Verkehrsbaulinie RRB Nr. 30/1951  
 Friedackerstrasse

**Erläuternder Bericht**

Verfahren nach §§108, 109 PBG



# 1. Einleitung

## Anlass

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich beabsichtigt die aus den Jahren 1957/60 stammenden Gebäude an der Obermattenstrasse 1-16, der Tempelhofstrasse 1-5 sowie der Friedackerstrasse 16 durch eine neue Überbauung zu ersetzen.

Entsprechend dem sozialpolitischen Auftrag der Baugenossenschaft Röntgenhof soll eine neue Überbauung mit genügend grossen, preiswerten und vielfältig nutzbaren Wohnungen mit einem attraktiven, Gemeinschaft fördernden Umfeld entstehen.



Perimeter Studienauftrag



## Antrag

Die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 30/1951) sichern den Raum einerseits für einen Ausbau der Obermattenstrasse und andererseits für die Erstellung einer zu Obermattenstrasse parallel gelegenen Verbindung zwischen der Tempelhof- und Friedackerstrasse. Die Verkehrsbaulinien entlang dieser parallelen Verbindung durchschneiden die Parzelle Kat. Nr. 2581 und betreffen die bestehenden Gebäude Vers. Nrn. 1327 (Kat. Nr. 2132), 1330 und 1371.

Um Rechtssicherheit für den geplanten Studienauftrag und die spätere Bebauung zu schaffen, beantragen die Grundeigentümer, dass die Baulinien innerhalb des Planungsgebiets aufgehoben werden.

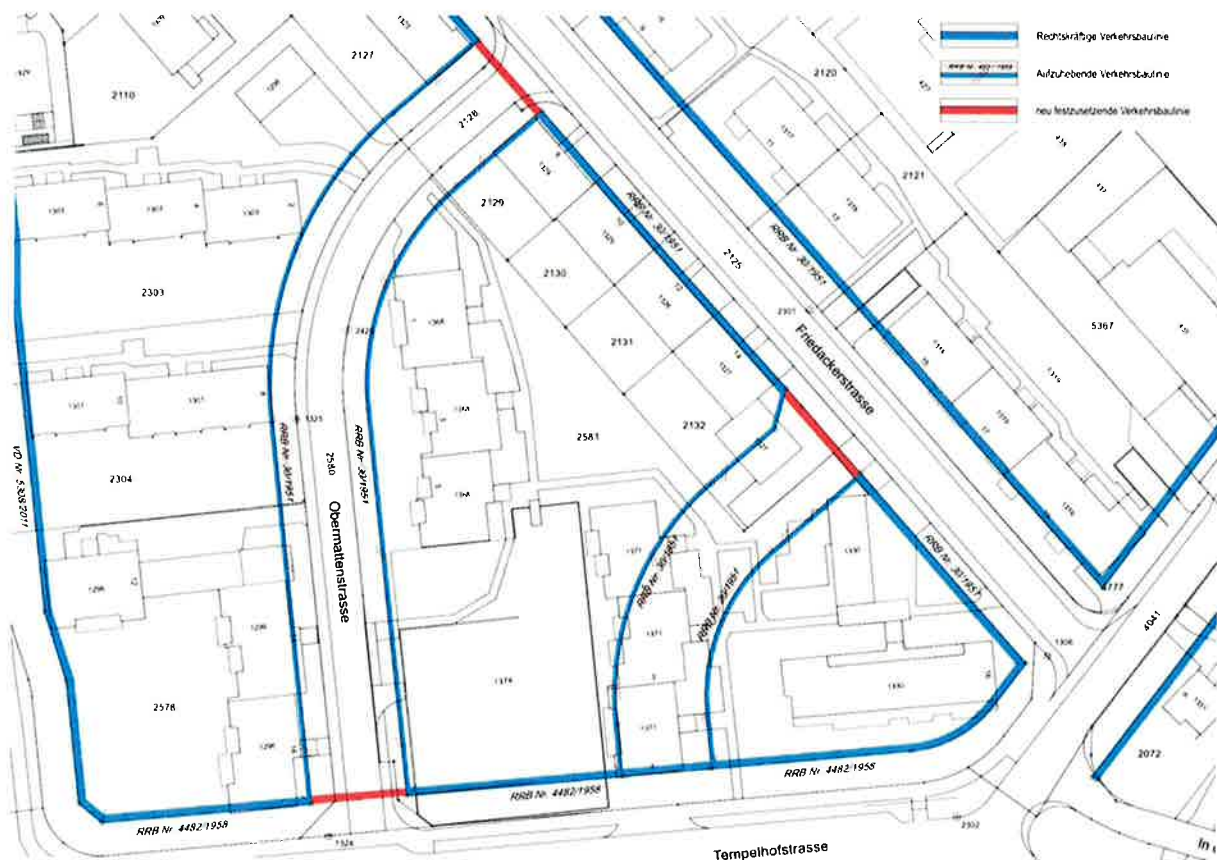
## 2. Teilrevision der Verkehrsbaulinien

### Heutiger Verlauf

Entlang der Friedacker-, der Tempelhof- und der Obermattenstrasse bestehen Verkehrsbaulinien. Zum Zeitpunkt der Festsetzung war eine weitere parallel zur Obermattenstrasse verlaufende Strasse geplant. Die Baulinie RRB Nr. 30/1951 entlang der Friedacker- und der Obermattenstrasse durchquert daher die Parzellen Kat. Nrn. 2132 und 2581. Diese Strasse wurde jedoch nie gebaut und ist für die Erschliessung heute auch nicht notwendig. Sie ist daher auch im kommunalen Verkehrsplan nicht bezeichnet.

Bei der Obermattenstrasse handelt es sich in diesem Abschnitt um eine Privatstrasse, welche mit einem Fahrverbot versehen ist. Im Rahmen der Neubebauung soll die Obermattenstrasse aufgehoben oder umgenutzt (bspw. als Begegnungszone) werden.

Gemäss § 110 a PBG haben Eigentümer von Grundstücken, die von Baulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.



## Beantragter Verlauf

Die Verkehrsbaulinie verhindert eine zweckmässige Bebauung und Nutzung der betroffenen Parzellen. Diese Abschnitte der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 30 / 1951 sind daher aufzuheben.

Die Verkehrsbaulinie kann entlang der Friedackerstrasse geschlossen werden. Ansonsten würde ein Strassenabstand von 6 m ab Strassenparzelle gelten. Dies käme einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Nachbarn gleich.

## 3. Verfahrensablauf

### Schritte

- Die ausgearbeitete Vorlage wird dem Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.
- **Bereinigung**
- Festsetzung durch Gemeinderat gemäss Art. 17 Ziffer 9 Gemeindeordnung Rümlang
- Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat
- Die Vorlage wird mindestens 2-fach inklusive Gemeinde-ratsbeschluss, Plänen und Bericht dem Amt für Verkehr zur Genehmigung zugestellt. Zwingend beizulegen sind auch der Publikationstext inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats sowie ein Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen.
- Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt die Genehmigung.
- Die vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht, Gemeinde-rats beschluss etc.) werden mit der Original-Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Gemeinderat zur offiziellen Auflage überwiesen.
- 30-tägige Planaufgabe, Anschreiben Grundeigentümer (eingeschrieben), Amtsblatt etc. Die Auflage besteht aus Plänen, Berichten, Beschluss und der Genehmigung.
- Die Gemeinde fordert die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
- Die Gemeinde stellt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Dossier (inkl. Beschluss, Beleg der Publikation, Genehmigung und Rechtskraft) zu.
- Die Gemeinde veranlasst nach der Rechtskraft die Nach-führung der Baulinien in der amtlichen Vermessung.

## 4. Auswirkungen

Baulinie kann aufgehoben werden

Es bestehen keine Gründe, aus welchen an der Baulinie RRB Nr. 30/1951 entlang der Obermattenstrasse und der geplanten Strasse zwischen der Friedacker- und der Tempelhofstrasse festgehalten werden müsste.

Durch die Aufhebung dieses Abschnitts entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit (Trottoirs), die Erschliessung oder die Versorgung (Werkleitungen).

Keine negativen Folgen

Die vorgesehene Aufhebung resp. Anpassung der Strassenbaulinie ist aus raumplanerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung und hat für die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

Aufhebung recht- und zweckmässig

Der Gemeinderat Rümlang ist überzeugt, dass die Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie gemäss RRB Nr. 30/1951 entlang der Obermattenstrasse und der geplanten Strasse zwischen der Friedacker- und der Tempelhofstrasse zweckmässig und rechtmässig ist.

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 27.11.2020  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000000842

**Publizierende Stelle**

Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

## **Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Strassen, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8153 Rümlang

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien in der Wohnzone im Bereich der Friedacker,- Tempelhof- und Obermattenstrasse wurden vom Gemeinderat Rümlang mit Beschluss Nr. 290 am 29. November 2016 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 6017 vom 11. September 2020 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 18. November 2020 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien in der Wohnzone im Bereich der Friedacker,- Tempelhof- und Obermattenstrasse treten am Tag nach der Publikation in Kraft.

**Rechtliche Hinweise:**

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung  
Glattalstrasse 201  
8153 Rümlang

**Aus dem Protokoll des Regierungsrat:**

Sitzung vom 4. Januar 1951.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Rümlang

0097-0007

**30. Quartierplan, Baulinien. A.** Mit Eingabe vom 19. Dezember 1950 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1950 über die Festsetzung des Quartierplanes «Linden-Friedacker» in Rümlang. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. November 1950 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 19. Dezember 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Quartierplan «Linden-Friedacker» bezieht sich auf das Areal zwischen Glattalstrasse (I. Kl. Nr. 1), der Friedackerstrasse (III. Kl.), der Lindenstrasse (III. Kl.) und der Quartierstrasse A. Das Quartierplangebiet soll durch den Bau von drei Wohnstrassen und eines Fussweges erschlossen werden. Diese sind für die Aufteilung des gesamten Gebietes zweckmässig angelegt. Die Zahl der Strasseneinmündungen in die Glattalstrasse I. Kl. bleibt unverändert. Die bestehende Friedackerstrasse und die Quartierstrasse A werden ausgebaut, wobei ihre Einlenker in die Glattalstrasse zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung erweitert werden.

Den gewählten Baulinienabständen von 15, 16, 18 und 20 m, die je nach den Strassenbreiten Vorgärten von 5—9 m Tiefe ergeben, kann zugestimmt werden. Bei den beiden Einmündungen der erwähnten Strassen in die Glattalstrasse sind die Baulinien zur Wahrung einer genügenden Verkehrsübersicht mit Abschrägungen erweitert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 22. November 1950 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes «Linden-Friedacker» und der Baulinien der Friedackerstrasse III. Kl. zwischen der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Lindenstrasse III. Kl., der Lindenstrasse III. Kl. zwischen der Friedackerstrasse III. Kl. und der Quartierstrasse A sowie der Quartierstrassen A, B, C und D in Rümlang wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Januar 1951.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

*H. Isler*